

dampf wurde bei niedrigen Drucken (0,1—0,5 mm) und bei geeigneten Strömungsgeschwindigkeiten auf 950—1100° erhitzt; die Spaltprodukte wurden in der Reaktionszone bzw. unmittelbar dahinter mit Metaldämpfen, vorzugsweise Quecksilber, in Kontakt gebracht und die Reaktionsprodukte durch Abschrecken stabilisiert.

Es ergab sich bei der Verarbeitung die Anwesenheit von Organoquecksilberverbindungen R_2Hg , deren Bildung nach allem über Substanzen der Formel R_2Hg , erfolgte. Das Ausmaß der Reaktion und die Abhängigkeit von Temperatur, Strömungsgeschwindigkeit, Gegenwart von Fremdgas und von Katalysatoren konnte jodometrisch verfolgt werden. Zur Isolierung wurde das R_2Hg durch Umsetzung mit $HgBr$, in das leichter abtrennbare $RHgBr$ übergeführt, das schließlich

analysiert wurde. Es entsprach der Formel C_6H_5HgBr und konnte dem Schmelzpunkt (116—118°) nach nur Benzylquecksilberbromid (119°) sein. Zur Sicherung wurde noch mit Jod umgesetzt und das dabei entstehende C_6H_5J mit Triäthylamin zur Reaktion gebracht. Es erfolgte quantitativer Umsatz zu quaternärem Ammoniumsalz, wodurch das gesamte gebundene Jod argentometrisch titrierbar war. Damit war eindeutig entschieden, daß die abgefangenen Radikale nur Benzylgruppen waren, denn die Jodtoluole sind nicht zur Reaktion mit tertiärem Amin befähigt.

Der ausschließliche Nachweis von Benzylradikalen bei der thermischen Toluolspaltung erklärt im übrigen die Tatsache, daß schon früher bei der Toluolcrackung Dibenzyl beobachtet wurde.

GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN

„DRP.a.“, „Vor Nachahmung wird gewarnt“¹⁾. Die Kennzeichnung durch den Vermerk DRP.a. ist irreführend, weil der Zusatz „a“ in den beteiligten Verkehrskreisen erfahrungsgemäß leicht übersehen oder nicht richtig verstanden wird. Irreführend ist der Vermerk insbesondere dann, wenn der Zusatz „a“ den Buchstaben DRP. nur handschriftlich zugesetzt ist. Auch die Bezeichnung „DRP. u. Ausl.-Pat. a.“ läßt völlig unklar, ob nur die Auslandspatente oder auch das Deutsche Reichspatent erst angemeldet und nicht bereits erteilt sein sollen. Auch der Vermerk „Vor Nachahmung wird gewarnt“ erweckt insbesondere in Verbindung mit den ein Patent andeutenden Zusätzen den Eindruck, daß ein Ausschließungsrecht bereits endgültig erteilt sei, und ist insofern irreführend. (Entscheidung des Reichsgerichts vom 8. April 1938 [Aktz.: I 174/37, Oberlandesgericht Karlsruhe], GRUR, 1938, Seite 828 ff.) [GVE. 122.]

Unlauterer Wettbewerb. Es widerspricht grundsätzlich den guten Sitten, wenn sich ein Gewerbetreibender die Kenntnis von persönlichen Verfehlungen und Bestrafungen des Wettbewerbers dienstbar macht, um diesen aus dem Wettbewerb auszuschalten. Denn die Eigenart der Verfehlungen eines Gewerbetreibenden steht der Güte seiner Waren ebenso wenig wie seiner geschäftlichen Leistungsfähigkeit entgegen. Solche Tatsachen im Wettbewerbe zu verwenden, läuft lediglich auf eine Stimmungsmache hinaus, die der Auffassung der beteiligten Kreise über die Lauterkeit des Wettbewerbs widerspricht. Es gilt als unlauter, aus solchen wettbewerbsfremden Umständen für den eigenen Geschäftsbetrieb Kapital zu schlagen. Es ist nicht Sache unberufener Stellen, die Öffentlichkeit über strafrechtliche Verfehlungen eines Volksgenossen aufzuklären; dies ist dann geradezu verwerflich und widerspricht dem gesunden Volksempfinden, wenn es vorzugsweise oder ausschließlich zu dem Zwecke geschieht, den eigenen Absatz auf Kosten des anderen zu erhöhen. Im Wettbewerbskampfe darf sich niemand zum Richter in eigener Sache aufspielen; falls die Ausscheidung eines Volksgenossen aus dem Wirtschaftsleben wegen geschäftlicher Unzuverlässigkeit geboten erscheint, ist es ausschließlich Sache der zuständigen Stellen, dies zu veranlassen. (Entscheidung des Reichsgerichts vom 22. Oktober 1937 [Aktz.: II 69/37 (OLG. Dresden)], GRUR, 1938, Seite 923 ff.) [GVE. 127.]

Zur Sachverständigenbetätigung. In der Rechtsprechung ist zwar als zulässig bezeichnet worden, daß ein Sachverständiger dem Gericht zur Benutzung in der Beratung Schriftwerke zur Verfügung stellt, auf die er sich bei seinen Ausführungen gestützt hat, ohne daß aus den Büchern selbst vorgetragen wurde. Denn da in diesem Falle die Veröffentlichungen nur dazu dienen, dem Gericht die wissenschaftlichen Grundlagen des Gutachtens zu erläutern, hält sich die Vorlage der Bücher in dem allgemeinen Rahmen der Hauptverhandlung. Keinesfalls kann es jedoch als zulässig angesehen werden, daß aus dem übermittelten Schrifttum bestimmte einzelne Ausführungen als Beweise entnommen werden, die überhaupt nicht Gegenstand der Verhandlung waren und zu denen der Angeklagte daher keine Stellung nehmen könnte. Ein ordnungsgemäßiges Verfahren bedingt gemäß § 261 der Strafprozeßordnung, daß dann erneut in die Beweisaufnahme eingetreten

wird, die in Betracht kommenden Stellen des Buches zur Verlesung gelangen und so dem Angeklagten die Möglichkeit zur Verteidigung gegeben wird. (Entscheidung d. Reichsgerichts vom 16. August 1938 — IV D 456/38; Dtsch. Just. Ausg. A. 1938, S. 1762.) [GVE. 132.]

Betriebsgeheimnis. Das Verhalten des Dritten, der sich von dem Betriebsgeheimnis eines Wettbewerbers Kenntnis verschafft und diese Kenntnis für seinen Betrieb verwertet, ist grundsätzlich selbständig zu beurteilen. Mag es auch dem früheren Angestellten eines Betriebes nicht verwehrt werden, seine Kenntnisse und Erfahrungen, die er sich in dem früheren Dienstverhältnis in redlicher Weise verschafft hat, in einer seinen Interessen entsprechenden Weise weiter zu verwerten, soweit dem nicht noch bestehende Verpflichtungen aus dem früheren Dienstvertrage entgegenstehen, so vermag doch dies allein nicht auch das Verhalten dessen zu rechtfertigen, der sich durch den ausgeschiedenen Angestellten die Kenntnis von Betriebsgeheimnissen des Unternehmens, mit dem er in Wettbewerb steht, verschafft. Inwieweit sein Verhalten mit den guten Sitten in Einklang steht, kann vielmehr nur nach den Gesamtumständen beurteilt werden, unter denen er diese Kenntnis erlangt hat und für sich ausnutzt. Als sittlich anstößig muß es insbesondere bezeichnet werden, wenn sich ein Unternehmer planmäßig durch Ausforschung oder Ausnutzung der Kenntnisse früherer Angestellter eines anderen Betriebes, mit dem er in Wettbewerb steht, die Kenntnis von dessen Betriebsgeheimnissen, von Erfahrungen, die unter Aufwendung von Mühen und Kosten gesammelt sind und sorgsam gehalten werden, zu verschaffen sucht, um sie auf bequeme und billige Weise für die Herstellung seiner eigenen wettbewerbl. Erzeugnisse auszubeuten und dadurch dem anderen Abbruch zu tun. (Entscheidung des Reichsgerichts vom 17. August 1938 [II 36/38] (LG. Stuttgart, OLG. Stuttgart), Markenschutz u. Wettbewerb, 1938, Seite 379 ff.) [GVE. 130.]

Betriebsgeheimnis. Nach der Auffassung des Reichsgerichts ist als Betriebsgeheimnis jede mit dem Geschäftsbetrieb im Zusammenhang stehende Tatsache anzusprechen, die nur einem engbegrenzten Personenkreise bekannt, also nicht offenkundig ist, und die nach dem auch nach außen erkennbar gemachten Willen des Betriebsleiters gehalten werden soll. (Entscheidung des Reichsgerichts vom 2. Juli 1937 [Aktz.: II 23/37 (OLG. Karlsruhe)], GRUR, 1938, Seite 906 ff.) [GVE. 126.]

Verwirkungseinwand bei Patentverletzung. Nur bereits entstandene Ansprüche aus Patentverletzungen und nicht das Patentrecht als solches werden von der Verwirkung betroffen. Somit können Klageansprüche höchstens durch ein in die Zeit nach ihrer Entstehung fallendes Verhalten des Patentinhabers verwirkt werden.

Es würde zu einer völligen Entwertung des Patentschutzes führen, wenn sich jeder einzelne Bezieher von patentverletzten Waren darauf berufen könnte, er habe annehmen dürfen, daß gegen die Patentverletzungen nichts unternommen werde, weil nicht besonders zu seiner Kenntnis gebracht worden sei, welche Schritte der Patentinhaber gegen den Hersteller der Waren unternommen habe. (Urteil des Reichsgerichts,

¹⁾ Vgl. dazu GVE. 73, diese Ztschr. 51, 724 [1938].

1. Zivilsenat, vom 23. September 1938 [I 62/38, Berlin]. Mitt. dtsch. Patentanwälte 1938, Seite 368 ff.) [GVE. 9.]

Identität eines Schutzrechtes im Nichtigkeitstreit. Das Reichsgericht hat bisher in ständiger Rechtsprechung, und zwar noch in neuester Zeit, daran festgehalten, daß in dem auf Identität gestützten Nichtigkeitstreit der Patentanspruch des Vorpatents, erläutert durch Beschreibung und Zeichnung, grundsätzlich maßgebend ist und daß eine Auslegung des Schutzmangels des älteren Patents nicht zur Prüfung auf Identität gehört. Von dieser Rechtsprechung abzuweichen, liegt kein Anlaß vor. (Entscheidung des Reichsgerichts vom 2. September 1938 [I 77/37, Reichspatentamt], Markenschutz u. Wettbewerb 1939, Seite 18 u. ff.) [GVE. 7.]

Neuheit, Fortschritt und Erfindungshöhe eines Verfahrens. Ein Verfahren, das von bekannten technischen Maßregeln Gebrauch macht und darüber hinaus keinerlei technische Maßregel offenbart, kann weder als neu noch auch als eine Bereicherung der Technik anerkannt werden; denn die Annahme eines patentrechtlich beachtlichen Fortschritts setzt voraus, daß überhaupt ein technisch neues Verfahren vorliegt. In einem solchen Fall kann auch aus einer etwaigen Verschiedenheit und Besonderheit des hergestellten Erzeugnisses nichts zugunsten eines Patents gefolgt werden. Zwar können Fortschritt und Erfindungshöhe darauf beruhen, daß die ästhetische Wirkung des nach dem Verfahren hergestellten Erzeugnisses den Patentschutz rechtfertigt. Diese Voraussetzungen des Patentschutzes müssen aber auf einer im Patent offenbarten technischen Neuerung beruhen. (Entscheidung des Reichsgerichts vom 2. September 1938 [I 212/37, Reichspatentamt], Markenschutz u. Wettbewerb 1939, Seite 8 u. 9.) [GVE. 6.]

Schutzmangels eines Stoffpatents. Liegt das Wesen der Erfindung weder in der Art der Herstellung noch in einer Vorschrift für den Gebrauch eines Gegenstandes, ist vielmehr der Gegenstand als solcher unter Schutz gestellt, so kommt es für die Frage, ob eine die Erfindungsmerkmale erfüllende Nachahmung des Gegenstandes vorliegt, dem Wesen des Sachpatents entsprechend nur auf die Übereinstimmung in den wesentlichen Eigenschaften und nicht auf die Art der Herstellung an. (Urteil des Reichsgerichts, 1. Zivilsenat, vom 23. September 1938 [I 62/38, Berlin]. Mitt. dtsch. Patentanwälte 1938, Seite 368 ff.) [GVE. 8.]

Neuheit der Aufgabe. War die richtige Fassung der Aufgabe und darüber hinaus eine der Grundlagen für die richtige Erkenntnis der in Wahrheit zu lösenden Aufgabe bei Anmeldung des Patents noch nicht bekannt, so macht es nichts aus, wenn sich aus der richtigen Erkenntnis der zu lösenden Aufgabe die Lösung ohne weiteres ergibt, weil es sich dabei nur um die Anwendung eines anerkannten mathematischen Lehrsatzes handelt. (Urteil des Reichsgerichts, 1. Zivilsenat, vom 14. Oktober 1938 [I 173/37, Stuttgart]. Mitt. dtsch. Patentanwälte 1938, Seite 375 ff.) [GVE. 10.]

Angaben über den Übergang des Rechts auf das Patent in der Erfindernennung. Aus der Tatsache, daß das Gesetz ein Nachprüfungsrecht, ob die Erfahrung tatsächlich auf den Anmelder übergegangen ist, dem Reichspatentamt nicht gewährt hat, kann nicht geschlossen werden, daß das Gesetz den Anmelder von einer genaueren Angabe über die Einzelheiten des Rechtsübergangs entlasten wollte. Würde eine kurze stichwortartige Angabe, wie z. B. Vertrag, Testament usw., für ausreichend angesehen werden, so wäre später, wenn einmal eine Nachprüfung des Rechtsübergangs, möglicherweise in einem Rechtsstreit, erforderlich werden sollte, mit der erwähnten kurzen Angabe kaum etwas anzufangen, da aus ihr nicht zu entnehmen ist, durch welchen Vertrag oder welches Testament das Recht auf das Patent vom Erfinder auf den Anmelder übergegangen ist. Wenn daher das Patentamt strenge Anforderungen an die Angabe in bezug auf Bestimmtheit und Vollständigkeit gestellt hat, so dient sie damit nur den Belangen des Erfinders, dessen Schutz sich das neue Patentgesetz ganz besonders angelegen sein läßt. Nur stichwortartige Angaben wie „Vertrag“ (ohne Angabe des Datums) genügen nicht. (Entscheidung des 5. Beschwerdesenats des Reichspatentamts vom 26. September 1938 [A 82303 VIIIc/21g] Bl. Patent-, Muster- u. Zeichenwes., 1938, Seite 213.) [GVE. 128.]

Vorbenutzungsrecht. Ein durch Feilhalten erworbenes Vorbenutzungsrecht erstreckt sich auch auf alle Benutzungsarten (§ 6, P.G.), vor allem auch auf das Herstellen, wenn sich der Vorbenutzer mit dem Bau und der Lieferung der in Frage stehenden Gegenstände gewerbsmäßig befaßt. (Entscheidung des Reichsgerichts vom 1. Juli 1938 [I 3/38] (LG. Berlin, KG. Berlin), Markenschutz u. Wettbewerb, 1938, Seite 370 u. 371.) [GVE. 129.]

Erklärungen des Anmelders, Wille des Patentamts und Schutzmangels des Patents. Gegenüber dem von der Erteilungsbehörde im Erteilungsbeschuß endgültig und eindeutig kundgegebenen Willen ist es unbeachtlich, daß der Anmelder im Erteilungsverfahren der geforderten Zusammenfassung der Ansprüche eine andere Deutung zu geben versucht. Es ist zwar richtig, daß eine zur Beschränkung des Patentschutzes führende Änderung der Ansprüche im Erteilungsverfahren nur vorgenommen werden kann, wenn der Anmelder damit einverstanden ist, weil das Patent nur so erteilt werden kann, wie es beantragt ist, die ganze Anmeldung also zurückzuweisen ist, wenn der Anmelder dem Änderungsverlangen der Erteilungsbehörde nicht entsprechen will. Hat sich der Anmelder aber der in der unzweideutigen Absicht der Beschränkung des Patentschutzes auf die Gesamtkombination geforderten Zusammenfassung der Ansprüche gefügt und auch die verlangten Änderungen der Beschreibung vorgenommen, weil er sich darüber klar war, daß nur hierdurch die Versagung des Patents vermieden werden konnte, so ist es unerheblich, daß er dabei, um sich eine möglichst weitgehende Bemessung des Schutzmangels im Verletzungsprozeß offen zu halten, Ausführungen gemacht hat, die im Widerspruch stehen mit der Einschränkung des Schutzbegehrens auf die Gesamtkombination, die sich notwendig aus der erfolgten Zusammenfassung der Ansprüche ergibt. Maßgeblich kann vielmehr nur sein, daß er sich den Forderungen des Patentamts unterworfen hat, um das Patent zu erlangen, und daß im Erteilungsbeschuß unzweideutig festgelegt wurde, daß als Gegenstand des Schutzes nur die durch Zusammenfassung der Ansprüche entstandene Gesamtkombination übrigbleibt. (Urteil des Reichsgerichts, 1. Zivilsenat, vom 25. Oktober 1938 [I 13/38, Dresden]. Mitt. dtsch. Patentanwälte 1938, Seite 377 ff.) [GVE. 11.]

Kostenlast im Gebrauchsmusterlösungs- und im Nichtigkeitsverfahren. Unterläßt es der Kläger, den Gebrauchsmusterinhaber vor Einreichung einer Löschungsklage zur Löschung des Gebrauchsmusters aufzufordern, und beantragt der Inhaber sofort nach Klagezustellung die Löschung des Gebrauchsmusters, so trägt der Kläger regelmäßig die Kostenlast; § 9 Abs. 3 Satz 2 GbmG., vgl. § 93 ZPO. Anders im Nichtigkeitsverfahren! Hier ist eine Pflicht des Klägers, vor Erhebung der Nichtigkeitsklage den Patentinhaber zu einer die Nichtigkeit anerkennenden Erklärung aufzufordern, nicht anzuerkennen. Bei Patenten handelt es sich im Gegensatz zu Gebrauchsmustern um Schutzrechte, die erst nach eingehender Prüfung erteilt worden sind. Erfahrungsgemäß werden Patente von dem Inhaber auch gegen Nichtigkeitsklagen verteidigt und auf außergerichtliche Angriffe hin nur in Ausnahmefällen aufgegeben. Eine allgemeine Übung, vor Erhebung der Klage an den Patentinhaber heranzutreten, hat sich angesichts dieser Sachlage nicht herausgebildet, zumal auch die Annahme einer derartigen Verpflichtung im Ergebnis für den Nichtigkeitskläger eine Verkürzung der Ausschlußfrist von 5 Jahren (§ 37 Abs. 3 PG.) um diese für die außergerichtliche Aufforderung notwendige Zeit bedeuten würde. (Beschluß des RPA., Abteilung für Gebrauchsmuster, vom 5. November 1938 (Gbm. 1424944 LÖ I/38), Bl. Patent-, Muster- u. Zeichenwes., 1938, Seite 241.) [GVE. 4.]

Schutz von Kombinationserfindungen. Für die Auslegung eines Kombinationspatents kommt es nicht darauf an, worin der Erfinder den durch sein Patent erzielten technischen Fortschritt erblickt. Es kommt auch nicht darauf an, welche Bedeutung das RPA. im Erteilungsverfahren den einzelnen Merkmalen der Erfindung beigemessen hat. Bei Erfindungen, die durch eine gewisse Zahl von Merkmalen zu kennzeichnen sind, kann nicht schon im Patenterteilungsverfahren festgestellt werden, welche Merkmale für den Patentschutz unbedingt erforderlich seien, welche ausscheiden

könnten und welche einzelnen oder welche Gruppen von Merkmalen für sich den Patentschutz genössen. Der Vorstellung, die sich der Erfinder und das RPA. im Erteilungsverfahren von der Bedeutung der die Erfindung kennzeichnenden Merkmale gemacht haben, kommt also ein entscheidender Wert nicht zu. Das Gericht hat vielmehr im Verletzungsstreit unter Prüfung des Standes der Technik zu untersuchen, worin objektiv das Neue besteht, das der Anmelder des Patents durch dieses der Technik gezeigt hat. (Entscheidung des Reichsgerichts vom 12. Mai 1937 [Akt.: I 135/36 (Oberlandesgericht Hamburg)], GRUR, 1938, Seite 868 ff.)

[GVE. 125.]

Charakter der Nichtigkeitsklage. Trotz des verwaltungarechtlichen Charakters der Nichtigkeitsklage kann das Reichsgericht als Berufungsgericht nicht ein Patent ohne Rücksicht auf die verfahrensrechtliche Lage über den beantragten Umfang hinaus vernichten. In dem vorliegenden Fall hatte das Reichspatentamt ein Patent teilweise vernichtet. Gegen die Entscheidung des Patentamts hatte nur die Nichtigkeitsbeklagte Berufung eingelegt. Nach der Auffassung des Reichsgerichts war dagegen der Erfindungsgedanke des nichtiggeklagten Patents völlig vorweggenommen. In Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung hatte aber das Reichsgericht trotz der restlosen Vorwegnahme des Gegenstandes des Patents das Patent nicht vollständig vernichtet, sondern die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung des Reichspatentamts bestätigt. (Entscheidung des Reichsgerichts vom 13. Januar 1937 [Akt.: I 296/35], GRUR, 1938, Seite 861 ff.)

[GVE. 124.]

Verhältnis einer älteren nicht vorveröffentlichten Anmeldung zu einer jüngeren Anmeldung. Nach § 4 Abs. 2 PG. vom 5. Mai 1936, der inhaltlich mit der Bestimmung des § 3 Abs. 1, S. 2 PG. vom 7. April 1891 übereinstimmt, hat das RPA. die Erteilung eines Patentes wegen einer entgegenstehenden älteren Anmeldung nur dann zu versagen, wenn die Erfindung Gegenstand des auf eine frühere Anmeldung erteilten Patentes ist. Die ältere Anmeldung steht der Erteilung des Patentes auf die jüngere Anmeldung also nur dann entgegen, wenn die Erfindung vollständig durch sie vorweggenommen ist, wenn beide Anmeldungen hinsichtlich des Gegenstandes der Erfindung völlig miteinander übereinstimmen. Dagegen hat das RPA. nicht zu prüfen, ob die jüngere Anmeldung in den Schutzbereich des auf eine ältere Anmeldung erteilten Patentes eingreift. Dies zu entscheiden, ist lediglich Sache der Gerichte im Verletzungsstreit. Nur diese haben darüber zu befinden, ob das jüngere Patent von einem älteren abhängig ist. (Entscheidung des Reichsgerichts vom 8. April 1938 [Aktz.: I 174/37, Oberlandesgericht Karlsruhe], GRUR, 1938, Seite 828 ff.)

[GVE. 121.]

Nebenintervention im Nichtigkeitsverfahren. Das restliche Interesse an der Nebenintervention kann durch eine wiederholte, wegen angeblicher Patentverletzung erfolgte Verwarnung begründet werden. Die Zulässigkeit der Nebenintervention wird auch dadurch nicht beeinträchtigt, wenn die Streitgehilfin infolge Zeitablaufs gehindert ist, selbständig das Patent anzusechten. (Beschluß des Reichsgerichts vom 13. Juni 1938. [Aktz.: I 81/38 (RPA.)], GRUR, 1938, Seite 844.)

[GVE. 123.]

Erfindungsgedanke und Gegenstand des Patents. Ein über den Gegenstand des Patents hinausgehender allgemeiner Erfindungsgedanke ist geschützt, wenn der Durchschnittsfachmann am Anmeldetage aus dem Gesamtinhalt der Patentschrift ohne erfinderische Tätigkeit solchen entnehmen konnte und der allgemeine Erfindungsgedanke nach dem Stande der Technik einen auf erfinderischer Denkleistung beruhenden technischen Fortschritt gebracht hat. (Entscheidung des Reichsgerichts vom 16. 8. 1938 (Aktz.: I 44/38 [Kammergericht], GRUR, 1938, Seite 971.)

[GVE. 2.]

Gebrauchsmusterschutzhfähigkeit von Flächenmustern. In dem vorliegenden Fall hat es sich um eine Werbepostkarte mit landkartenähnlichem Aufdruck gehandelt. Die diesen Gegenstand betreffende Anmeldung (B. 44921 Gm 54g) wurde von der Gebrauchsmusterstelle zurückgewiesen. Die dagegen erhobene Vorstellung wurde vom Präsidenten

des Reichspatentamtes als unbegründet zurückgewiesen. Der Präsident des Patentamtes hat hierzu u. a. ausgeführt:

Die Frage, ob Flächenmuster als Raumform dem Gebrauchsmusterschutz zugänglich sind, ist bestritten, aber selbst wenn nach der geltenden patentamtlichen Übung Flächenmuster als solche nicht schlechthin von der Eintragung eines Gebrauchsmusters ausgeschlossen sind, so ist doch stets Voraussetzung, daß das Muster an sich eine technische Wirkung hat, daß also das Muster gerade in Ansehung seiner Form als solche einer dem Gebrauchsziel dienenden neuen technischen Idee entsprechen muß. Die von der Raumform unabhängigen Eigenschaften des Gegenstandes können den Schutz des Gesetzes nicht begründen. (Bescheid des Präsidenten des Reichspatentamtes vom 20. 10. 38, Nr. II 595/38, Markenschutz u. Wettbewerb, 1938, Seite 425.)

[GVE. 1.]

Anstrichverfahren und Gebrauchsmusterschutz. Die Anwendung einer Oberflächenbehandlung an einer ortsfesten Wandfläche führt zwar zu einem räumlichen Gebilde. Dieses mit einer besonderen Oberfläche versehene räumliche Gebilde ist jedoch nicht beweglich und dehalb kein Gebrauchsgegenstand, der überhaupt schutzwürdig sein könnte. Ein Gebrauchsgegenstand im Sinne des GebrMG liegt nur dann vor, wenn die Oberflächenbehandlung an einem beweglichen, als Bauelement verwendbaren Baukörper, also etwa einer Bauplatte, angewendet wird. (Entscheidung des 10. Beschwerdesenats des RPA. [GebrM] vom 19. 9. 38 [I 306 186 LÖ I/37], Markenschutz u. Wettbewerb, 1938, Seite 393 u. 394.)

[GVE. 131.]

Erfindungsgedanke und Gegenstand eines Gebrauchsmusters. Der Gegenstand des Gebrauchsmusters ist aus dem gesamten Inhalt der Anmeldung, also aus Zeichnung und Beschreibung nebst etwaigen Ansprüchen und Modellen, zu entnehmen. Zeichnung und Beschreibung sind somit gleichwertige Auslegungsmittel in dem Sinne, daß die Anmeldung als Ganzes dem mit dem Stande der Technik vertrauten Fachmann genügenden Aufschluß über die als neu beanspruchte Raumform geben muß. — Die Aufgabe als solche ist des Musterschutzes nicht fähig; ebensowenig kann der Erfindungsgedanke unabhängig von der Verkörperung in einer bestimmten Raumform Schutz genießen. (Entscheidung des Reichsgerichts vom 27. 5. 1938 (Aktz.: I 237/37 [OLG. Frankfurt a. M.]), GRUR, 1938, Seite 981.)

[GVE. 3.]

Warnungen des Reichsministers des Innern vor dem Gebrauch borsäurehaltiger Abmagerungsmittel sowie dem wahllosen Gebrauch jodhaltiger Arzneimittel oder mit Jod angereicherter Lebensmittel. Vom 17. November 1938 — VIe 5916/38 — 4117 (Min.-Bl. d. R. u. Pr. Min. d. J. Sp. 1911/12). Borsäure und ihre Verbindungen, die sich bei wiederholter Zufuhr wegen ihrer langsamem Ausscheidung im Körper anreichern, sind (auch in Zubereitungen mit Harnstoff oder Dextrose) für den Menschen keinesfalls gefährlich, sofern sie in Mengen von mehr als einigen Bruchteilen eines Gramms aufgenommen werden^{a)}. Jod und seine Verbindungen, die in verschiedenen Arzneimitteln enthalten sind sowie des öfteren kosmetischen Mitteln und Lebensmitteln^{b)} zugesetzt werden, können bei jodempfindlichen Menschen selbst in kleinsten Mengen zu einer mehr oder weniger ernsten, selbst lebenbedrohenden Störung der Schilddrüsentätigkeit und damit des Stoffwechsels und der Herzaktivität (Jod-basedow) führen^{c)}.

[GVE. 120.]

Anordnung über die Verwendung von Gifteltern zum Vergiften von Nebel-, Rabenkrähen und Elstern^{d)}. Im Nachtrag zur oben erwähnten Anordnung des Reichsjägermeisters erhält Ziffer 4, Abs. 1, mit Wirkung ab 1. April 1939 folgende Fassung: „Der Phosphor ist gleichmäßig und fein verteilt mit dem Eiinhalt zu vermischen. Die Phosphormenge muß mindestens 0,1% des Eigengewichts betragen, darf aber 0,3% nicht übersteigen.“

[GVE. 12.]

^{a)} Vgl. diese Ztschr. 49, 300, GVE 25 [1936].^{b)} Vgl. Merres, „Die Beurteilung von Lebensmitteln, denen arzneilich wirkende Stoffe zugesetzt sind“, Chem. Ind. 58, 3 [1935]; diese Ztschr. 48, 143, GVE 3 [1935].^{c)} Jod sollte deshalb nur auf ärztlichen Rat genommen werden.^{d)} Diese Ztschr. 50, 341 [1937].